

# Elektronische Rechnungslegung an das Land Oberösterreich - Information für den Rechnungsleger

## a) Allgemeines

Die **EU-Richtlinie 2014/55/EU** verpflichtet alle Stellen der öffentlichen Verwaltung aller Mitgliedsländer, elektronische Rechnungen (kurz e-Rechnungen) zu akzeptieren. Eine e-Rechnung entspricht dabei einem für **Maschinen lesbaren Format** und **nicht einer Mail** mit einem Dateianhang.

Das Land Oberösterreich bietet allen Unternehmen gem. UStG, welche im Waren- und Dienstleistungsverkehr mit Landesdienststellen involviert sind, seit 2014 die Möglichkeit, Rechnungen in elektronischer Form (e-Rechnungen) über das **Rechnungsportal des Bundes** einzubringen.

Unter Hinweis auf die EU-Richtlinie und in Anlehnung an die Bundesvorgaben zur Einbringung von Rechnungen auf elektronischem Wege (über das Portal des Bundes), wird auch das Land Oberösterreich im Hinblick auf die Digitalisierungsoffensive, Verbesserung der Datensicherheit, Effizienz usw. **ausschließlich** auf diese Form der elektronischen Rechnungsübermittlung umstellen.

Der **Umstellungszeitraum** ist seitens des Landes Oberösterreich grundsätzlich **bis Ende Mai 2024** vorgesehen. Bis dahin werden auch noch per Mail übermittelte PDF-Rechnungen angenommen.

## b) Welche Rechnungsleger sind betroffen?

- Alle Unternehmer gem. UStG, welche im Waren- und Dienstleistungsverkehr Rechnungen an Landesdienststellen legen.
- Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch ausländische Rechnungsleger. Um ausländischen Rechnungslegern dennoch einen Zugang zum e-Rechnungsportal zu ermöglichen, wurde eine Anbindung an [Peppol](#) geschaffen, über die e-Rechnungen im Format [Peppol-UBL](#) eingebracht werden können.
- Ein ausländischer Vertragspartner mit einer **Betriebsstätte im Inland** gilt als inländischer Vertragspartner und fällt daher bei der elektronischen Rechnungslegung unter dieselben Regelungen wie ein inländischer Unternehmer.

## c) Technische Rahmenbedingungen - Vorbereitung

Damit Rechnungen über das Rechnungsportal des Bundes übermittelt werden können, ist eine Registrierung am **Unternehmensserviceportal (USP)** erforderlich.

Die Registrierung kann mittels bestehendem FinanzOnline-Zugang, mittels Bürgerkarte oder mittels Registrierung im Infocenter Ihres Finanzamtes erfolgen. Nach erfolgter Registrierung können Rechnungen übermittelt werden.

## d) Die Übermittlung kann im USP auf drei Arten erfolgen:

- **Händisch durch Erfassung der Rechnung im Online-Formular:**  
Diese Variante bietet sich für Rechnungsleger an, die keine Möglichkeit haben, selbst e-Rechnungen zu erzeugen oder nur selten Rechnungen an das Land OÖ legen. Eine

erfasste Rechnung kann dabei als Vorlage für weitere einzubringende Rechnungen verwendet werden.

- **Händisch durch Hochladen einer e-Rechnung im entsprechenden XML-Format:**  
Rechnungsleger, die selten Rechnungen an das Land OÖ schicken aber ein Verrechnungssystem haben, das e-Rechnungen im entsprechenden Format erzeugen kann, können die erzeugten Rechnungen online hochladen.
- **Einbringung via Webservice:**  
Rechnungsleger, die regelmäßig und viele Rechnungen an das Land OÖ schicken, können ihr Verrechnungssystem direkt mittels Webservice an das Portal anbinden.

Detaillierte Informationen zum Portal, den Schnittstellenbeschreibungen bzw. den Testmöglichkeiten finden sie unter: <https://www.erechnung.gv.at>.  
(siehe auch den Hinweis auf der Homepage des Landes OÖ unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/139394.htm>).

#### e) Einbringung einer e-Rechnung an das Land Oberösterreich

Für die Rechnungslegung an das Land Oberösterreich muss zusätzlich zu den Rechnungs-  
informationen die **Auftragsreferenz** eingegeben werden. Die Auftragsreferenz beginnt mit **L4/**  
(= Kennzeichen für Land OÖ).

Die vollständige Auftragsreferenz wird Ihnen von der jeweiligen Dienststelle des Landes OÖ  
bei der Auftragsvergabe bzw. Bestellung bekannt gegeben.

#### f) Vorteile der e-Rechnungen über das Portal des Bundes

- **Effizienz**  
Im Vergleich zur Übermittlung in Papierform ist eine schnellere Bearbeitung der  
Rechnung möglich.
- **Nachweis der Rechnungsübermittlung**  
Nach der Übermittlung der e-Rechnung im Wege des Portals des Bundes erhalten Sie  
eine Bestätigung über den Rechnungseingang beim Land OÖ.
- **Höherer Sicherheitsstandard bei der Übermittlung der Rechnung**  
Durch die Übermittlung der Rechnungen im Wege des Portals des Bundes kann das  
Risiko eines Cyberangriffes wesentlich minimiert werden und somit ein höherer Sicher-  
heitsstandard erreicht werden.
- **Einheitlicher e-Rechnungsstandard auch bei anderen öffentlichen Kunden**  
Rechnungsleger, welche bereits Rechnungen an den Bund legen, können dasselbe  
Portal auch für Rechnungen an das Land OÖ verwenden. Auch die anderen Länder  
und einige Städte verwenden das Rechnungportal des Bundes.
- **Reduktion der Manipulations- und Versandkosten**  
Porto- und Papierkosten fallen im Gegensatz zu Papierrechnungen nicht an.